

Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht

- Stand des Gesetzgebungsverfahrens und wesentlicher Inhalt -

Der Bundestag hat am 22. April 2020 in erster Lesung den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht beraten.

Der Gesetzentwurf soll die wirtschaftlichen Folgen der mit der Ausbreitung der Pandemie verbundenen Veranstaltungsverbote abmildern und insbesondere die Veranstalter und Betreiber bei den finanziellen Folgen der Pandemie entlasten und sie vor einer Insolvenz schützen. Nach der ersten Beratung im Bundestag und diversen Änderungsanträgen der Parteien FDP und Die Grünen wurden sämtliche Vorlagen zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen.

I. Wesentlicher Inhalt

Eine Vielzahl von bereits erworbenen Eintrittskarten für die unterschiedlichsten Freizeitveranstaltungen kann aufgrund der notwendigen Absagen nicht mehr eingelöst werden. Die Inhaber der Eintrittskarten wären daher nach dem bisher geltenden Recht berechtigt, die Erstattung des Eintrittspreises oder Entgelts von dem jeweiligen Veranstalter oder Betreiber zu verlangen, da die Veranstalter bzw. Betreiber die ihrerseits geschuldete Leistung, nämlich die Durchführung der Veranstaltung im angekündigten Rahmen und zu der angekündigten Zeit aufgrund öffentlich-rechtlicher Verbote nicht erbringen können und die Leistung demnach unmöglich geworden ist (§§ 275, 326 Abs. 1, 4 i.V.m. § 346 BGB).

Eine Rückforderung durch eine große Anzahl der Inhaber der Eintrittskarten würde allerdings dazu führen, dass die Veranstalter bzw. Betreiber in einem solchen Falle mit einem erheblichen Liquiditätsabfluss konfrontiert wären, den sie nicht mit neu generierten Einnahmen kompensieren können. Hierauf haben die Koalitionsfraktionen nunmehr reagiert und den erwähnten Gesetzesentwurf in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

1. Möglichkeit zur Ausstellung von Gutscheinen

Wenn eine Musik-, Sport- oder sonstige Freizeitveranstaltung aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht stattfinden konnte oder kann, ist der Veranstalter nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf zufolge berechtigt, dem Inhaber einer vor dem 08. März 2020 erworbenen Eintrittskarte oder sonstigen Teilnahmeberechtigung anstelle einer Erstattung des Eintrittspreises oder sonstigen Entgeltes einen Gutschein zu übergeben. Umfasst eine solche Eintrittskarte oder sonstige Berechtigung die Teilnahme an mehreren Freizeitveranstaltungen und konnte oder kann nur ein Teil dieser Veranstaltungen stattfinden, ist der Veranstalter berechtigt, dem Inhaber einen Gutschein in Höhe des Wertes des nicht genutzten Teils zu übergeben.

Gleiches soll im Übrigen auch für die Fälle der Schließung einer Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstigen Freizeiteinrichtung aufgrund der COVID-19-Pandemie gelten. Hier soll

der Betreiber berechtigt sein, dem Inhaber einer vor dem 08. März 2020 erworbenen Nutzungsberechtigung anstelle einer Erstattung des Entgelts einen Gutschein zu übergeben.

Der Anwendungsbereich des Art. 1 § 5 des Gesetzesentwurfs ist auf Freizeitveranstaltungen wie etwa Konzerte, Festivals, Theatervorstellungen, Filmvorführungen, Wissenschaftsveranstaltungen, Vorträge, Lesungen, Sportwettkämpfe und ähnliche Freizeitveranstaltungen beschränkt. Nicht in den Anwendungsbereich fallen daher Veranstaltungen, die im beruflichen Kontext erfolgen, wie etwa Fortbildungen und Seminare oder Veranstaltungen, die sich vorrangig an ein Fachpublikum wenden, wie etwa Fachmessen und Kongresse. Diese wurde - ausweislich des Gesetzesentwurfs - nicht in den Anwendungsbereich einbezogen, da für sie in der Regel ein deutlich höheres Entgelt zu zahlen ist.

2. Wert des Gutscheins

Der Wert des Gutscheins soll nach dem Gesetzesentwurf den gesamten Eintrittspreis oder das gesamte sonstige Entgelt einschließlich etwaiger Vorverkaufsgebühren umfassen. Zugleich sieht der Entwurf vor, dass für die Ausstellung und die Übersendung des Gutscheins dem jeweiligen Inhaber keine Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen.

Der Wert des Gutscheins soll nach dem Gesetzesentwurf sodann entweder für die Nachholveranstaltung oder alternativ für eine andere Veranstaltung des Veranstalters eingelöst werden können.

3. Inhaltliche Vorgaben an den Gutschein

Entscheidet sich der Veranstalter bzw. Betreiber zur Ausstellung eines Gutscheins, so sieht der Entwurf des Gesetzes inhaltliche Vorgaben an den Gutschein vor. Hiernach muss sich aus dem Gutschein ergeben:

- (1.) dass dieser wegen der COVID-19-Pandemie ausgestellt wurde und
- (2.) dass der Inhaber des Gutscheins die Auszahlung des Wertes des Gutscheins unter einer der in Absatz 5 des Gesetzesentwurfs genannten Voraussetzungen verlangen kann.

Der Gesetzesentwurf sieht sodann unter Artikel 1 § 5 Abs. 5 vor, dass der Inhaber eines nach den Vorgaben des Gesetzesentwurfs ausgestellten Gutscheins von dem Veranstalter oder Betreiber die Auszahlung des Wertes des Gutscheins verlangen kann, wenn:

- (1.) der Verweis auf einen Gutschein für ihn angesichts seiner persönlichen Lebensumstände unzumutbar ist oder
- (2.) er den Gutschein bis zum 31. Dezember 2021 nicht eingelöst hat.

Der Gesetzesentwurf sieht damit - sofern er nach der finalen Durchführung des Gesetzgebungsverfahrens beschlossen wird - eine bedeutende Erleichterung für die Ver-

anstalter und Betreiber vor, damit zumindest in einer Vielzahl von Fällen die Veranstalter bzw. Betreiber vor erheblichen Liquiditätsengpässen geschützt werden, die zu einer Insolvenz führen können.

II. Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen insbesondere zu der rechtsicheren Handhabung der juristischen Folgen der COVID-19-Pandemie stehen Ihnen die nachfolgenden Ansprechpartner jederzeit gerne zur Verfügung:



Ralf Wickert
Geschäftsführender Gesellschafter
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Telefon: 0261 - 9431 142
Fax: 0261 - 9431 111
E-Mail: rwickert@dornbach.de



Dr. jur. Julian Engel
Rechtsanwalt

Telefon: 0261 - 9431 142
Fax: 0261 - 9431 111
E-Mail: jengel@dornbach.de